

RS Vwgh 1966/10/19 0831/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1966

Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

GehG 1956 §24 Abs1;

GÜG §23 Abs2;

GÜG §23 Abs3;

GÜG §23 Abs4;

Rechtssatz

Gleich den Monatsbezügen sind die Sachbezüge, zu denen Dienst- und Naturalwohnungen zählen, Leistungen, die vom Dienstgeber dem Beamten in Rücksicht auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in Rücksicht auf eine bestimmte Art seiner Dienstverwendung gewährt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966000831.X02

Im RIS seit

08.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at